



Allgemeine Informationen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen

1. Allgemeines

Die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen (TBL) sind zuständig für die Kanalbauplanung und -ausführung. Kanalanschlussbeiträge werden vom Fachbereich Tiefbau der Stadt Leverkusen im Auftrag der TBL berechnet und gefordert.

Die Kanalanschlussmöglichkeit ist Voraussetzung für eine Nutzung des Grundstückes zu baulichen oder gewerblichen Zwecken.

2. Rechtsgrundlagen

- § 8 Kommunalabgabengesetz NW (KAG NW)
- Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen (TBL) über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL)
- Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung TBL

3. Wer ist beitragspflichtig?

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des Grundstückes, der zum Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides im Grundbuch eingetragen ist, ist verpflichtet, die Kanalanschlussbeiträge zu zahlen. Andere vertragliche Vereinbarungen (z.B. im Kaufvertrag) sind für die Beitragspflicht nicht maßgeblich und müssen privatrechtlich geregelt werden.

Bei mehreren Eigentümern wird einem Miteigentümer der Heranziehungsbescheid zugestellt. Dieser ist aufgrund der Gesamtschuldnerschaft zur Zahlung des Kanalanschlussbeitrages verpflichtet.

4. Welche Grundstücke unterliegen der Beitragspflicht?

Der Beitragspflicht unterliegen alle erschlossenen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.

Liegt kein Bebauungsplan vor, besteht nur dann eine Beitragspflicht, wenn die Grundstücke als Bauland anzusehen sind.

5. Wann entsteht die Beitragspflicht?

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

6. Wie wird der Beitrag berechnet?

Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach der Grundstücksgröße und der Nutzungsart. Weitere Details zur Berechnung ergeben sich aus Ziffer I der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung TBL. Diese kann auf der Homepage der TBL www.tbl-leverkusen.de als PDF-Dokument aufgerufen werden.

7. In welcher Zeit ist der Beitrag an die Stadt zu entrichten?

Zunächst erhalten alle Eigentümer eine Anhörung mit einem Entwurf des Heranziehungsbescheides. Innerhalb einer Frist können Einwände gegen die Forderung erhoben werden. Nach Ablauf der Frist wird der endgültige Bescheid über die Beitragsforderung zugestellt. Der Beitrag ist innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides zu zahlen.

In besonderen Härtefällen kann auf Antrag die Forderung des veranlagten Beitrages gestundet bzw. in angemessenen Raten beglichen werden. Der entsprechende Antragsvordruck ist auf der Homepage des Fachbereiches Tiefbau als PDF-Dokument abrufbar.